

GESCHÄFTSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN NEUFUNDLÄNDER UND LANDSEER KLUB

I

Geltungsbereich

- A) Die Geschäftsordnung des ÖNLK regelt die Geschäftsgebarung des Österreichischen Neufundländer Klubs. Sie ist nach den Statuten ein Regelwerk zur funktionierenden Arbeit in allen Belangen. Die Geschäftsordnung behandelt die Bereiche Vorstand, Mitglied, Zucht, Kassengebarung und Öffentlichkeitsarbeit. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur im Zuge einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 60% der V-Mitglieder anwesend sind, erfolgen. Die Beschlüsse sind mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden V-Mitglieder rechtswirksam.
- B) Die Geschäftsordnung kann von jeder Vorstandssitzung, bei der die notwendige Mehrheit erreicht wird, geändert werden. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.
- C) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf sämtliche Aufgaben, die der ÖNLK zur Betreuung der Rassen Neufundländer und Landseer e.c.t. zu erbringen hat, ebenso auf seine Mitglieder und Personen, die Leistungen des ÖNLK in Anspruch nehmen. Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung den Bestimmungen des Dachverbandes ÖKV und den Statuten des ÖNLK entgegenstehen, so haben die diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV Vorrang.

II

Vorstand

- A) Der Vorstand des ÖNLK setzt sich zusammen aus Obmann, Stellvertreter, Zuchtwart, Kassier, Schriftführer und mindestens drei Beiräten. Die Mitarbeit im Vorstand ist freiwillig und unentgeltlich. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit seine Mitarbeit kündigen. An seiner Stelle ist innerhalb der nächsten zwei Vorstandssitzungen für geeigneten Ersatz zu sorgen. Die Durchführung der Aufgaben des scheidenden V-Mitgliedes fällt vorübergehend dem Obmann zu.
- B) Die anfallenden Arbeiten und Aufgaben werden in die Referate Ausstellung, Zucht und Öffentlichkeitsarbeit aufgeteilt. Neben den Referaten haben die Vorstandsmitglieder entsprechend ihrem freiwilligen Engagement folgend angeführte Aufgaben übernommen. Siehe Liste auf der Homepage.
- C) Über Vorgänge, den Inhalt und über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Zwingend anzuführen sind, Tag und Ort der V-Sitzung, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheit und entschuldigte V-Mitglieder, Themen in chronologischer Reihenfolge der Themenabhandlung, stichwortartige Aufzeichnung der Gesprächsinhalte, Abstimmungsergebnisse, (einstimmig, mehrheitlich, Namen der Gegenstimmen). Das Protokoll ist bei der nächsten V-Sitzung als angenommen zu bestätigen. Änderungen bzw. Ergänzungen sind im neuen Protokoll anzuführen und erhalten wiederum erst bei der nächsten V-Sitzung ihre Gültigkeit.

III

Vereinsmitgliedschaft

- A) Die Mitgliedschaft im ÖNLK ist auf freiwilliger Basis und nur aufgrund eines schriftlichen Antrages möglich.

Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn der Antrag Name, Adresse, Kontaktperson und Unterschrift enthält. Die erste Anmeldung je Haushalt kann nur eine Hauptmitgliedschaft sein – „Ordentliches Mitglied“. Beiträge siehe Gebührenliste im Anhang
- B) Bei einer Anmeldung als Mitglied ab dem 1. Juli ist für das verbleibende Jahr nur der halbe

Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Jänner für das laufende Jahr einzuzahlen. Wurde der Mitgliedsbeitrag nicht wie vorgesehen eingezahlt, so erfolgt die erste Erinnerung mit 1. März. Mehr als zwei Erinnerungen sollten nicht erfolgen. Nachdem der Mitgliedsbeitrag bis 1. Mai des laufenden Jahres nicht eingezahlt wurde, hat der Vorstand über die weitere Vorgehensweise zu beschließen. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist danach möglich. Der ausstehende Betrag für die Mitgliedschaft kann auf dem Rechtswege eingefordert werden.

- C) Anschlussmitglieder sind Mitglieder. Sie haben im vollen Umfang alle Rechte und Pflichten. Die Kostenreduzierung ergibt sich lediglich aus dem Wegfall der im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Zeitungszustellgebühr.
- D) Ehrungen langjähriger Mitglieder und Ehrenmitgliedschaften können nur über Beschluss des Vorstandes erfolgen. Eine Ehrung erfolgt bei 10, 15, 20 und 25 Jahren Mitgliedschaft. Dem zu Ehrenden ist eine Urkunde auszufolgen. Bei einer Mitgliedschaft von mehr als 25 Jahren kommt das Mitglied automatisch in den Status Ehrenmitglied und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages entfällt.
- E) Die Mitglieder des ÖNLK sind in Reihung der eingegangenen Anmeldungen in einer Liste zu erfassen. Zum Zwecke des Datenschutzes sind die Gesamtdaten der Mitglieder nur dem Obmann und der Person, die den Mitgliederstand aktuell hält, zugänglich. Allen anderen Vorstandsmitgliedern werden Vorname, Name, Mitgliedsnummer, Name des Hundes und Name der Kontaktperson im ÖNLK bekannt gegeben. Im Zuge einer Vorstandssitzung kann der Gesamtdatensatz eines einzelnen Mitgliedes mitgeteilt werden.
- F) Der ÖNLK hat die Statuten, Geschäftsordnung und Zuchtbestimmungen den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Zeitgemäß werden o.a. Bestimmungen auf der HP zum downloaden für eingetragene User angeboten. Mitglieder können auf besonderen Wunsch und gegen Kostenersatz die Bestimmungen in Papierform anfordern. Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus Materialkosten und Versandkosten.
- G) Zur Bindung der Mitglieder an den Klub veranstaltet der ÖNLK jährlich wiederkehrende Veranstaltungen. Das können unter anderem sein: Wanderungen, Wasserarbeiten, Neufundländerbreitensport, Weihnachtsfeiern und Klubabende. Jede der angebotenen Veranstaltungen ist in der Zeitung Neufis in Österreich oder auf der Homepage zu veröffentlichen.
- H) Ausstellungskoje sollte alljährlich bei einer internationalen Hundausstellung oder einer Veranstaltung mit großem Publikumsinteresse eingerichtet werden. Sie ist so einzurichten bzw. auszustatten, dass möglichst übersichtliche Information unserer Rassehunde an interessierte Besucher gebracht werden kann.

IV

Zeitung Neufis in Österreich.

Als Medium zur Information der ÖNLK-Mitglieder wird die Zeitung Neufis in Österreich bestimmt. Die Zeitung erscheint jährlich mit sechs Ausgaben. Sie dient als offizielles Mitteilungsblatt der Vereinsleitung an seine Mitglieder. In der Zeitung werden verlautbart: Impressum, Vereinsorgane, Seite des Zuchtwartes, Richterberichte, Termine von Zucht-Ausstellungen und Veranstaltungen, Berichte und Informationen von Vereinsmitgliedern, Informationen zum Wohle der Gesundheit unserer Rassehunde. Zum Zwecke der Kostenreduzierung in der Herstellung der Zeitung können auch bezahlte Einschaltungen eingefügt werden.

V

Homepage

Internetportal www.neufundlaender.at ist eine Informationsplattform des ÖNLK und ist ebenso wie die Zeitung Neufis in Österreich ein offizielles Medium der Vereinsleitung. Die Homepage dient als weiteres, zusätzliches Mittel, die Mitglieder mit Informationen des ÖNLK zu versorgen. Darüber hinaus wird über

das Portal auch fachkundiges Wissen über unsere Rassehunde angeboten.

VI Zucht

- A) Das Zuchtreferat besteht aus mindestens zwei Personen, sie ergänzen einander und teilen sich die anfallenden Aufgaben. Die Aufgaben im Referat sind: Einleiten von Maßnahmen um die Erhaltung der Gesundheit und Zukunft der beiden Rassen. Einholung von Zucht- und Rasseinformationen aus externen Wissensquellen wie vet.med. Universitäten, Tierärzten, Zuchtwarten anderer Länder und Rassen. Abhalten von Fortbildungsveranstaltungen für Züchter, künftige Züchter und Zuchtrüdenbesitzern. Führen von Zuchtstatistiken.
- B) Der Zuchtwart im Besonderen berichtet dem Vorstand über Zuchtentwicklung und notwendige Zukunftsmaßnahmen zur Erhaltung einer gesunden Zuchtstruktur. Er steht den Züchtern beratend zur Seite. Wurfabnahme und Führung des Zuchtbuches fallen in seinen Aufgabenbereich. Er wacht über die Einhaltung der Zuchtbestimmungen des ÖNLK, ÖKV und FCI. Verstöße der Zuchtbestimmungen sind umgehend dem Vorstand des ÖNLK zu berichten. Ihm zur Seite gestellt ist der Stellvertreter des Zuchtwartes.
- C) Die Kosten der Wurfabnahme werden vom ÖNLK dem Züchter vorgeschrieben. Über Antrag des Züchters mit aufrechter Mitgliedschaft beim ÖNLK kann der Vorstand nach Billigkeit die teilweise oder gänzliche Befreiung von den Gebühren gewähren. Die Billigkeitsentscheidung hat insbesondere die Zuchtziele des ÖNLK, die Vorbildlichkeit der Zuchtstätte und Einhaltung der Zuchtkriterien durch den Züchter zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Gebührenbefreiung bzw. Ermäßigung besteht nicht. Die zu entrichtenden Gebühren können der im Anhang befindlichen Gebührenliste entnommen werden.
- D) Jährlich ist nach Möglichkeit vom Zuchtreferat eine Informationsveranstaltung abzuhalten. Einzuladen sind Züchter, angehende Züchter und Zuchtrüdenbesitzer, sofern sie Mitglied beim ÖNLK sind. Themenschwerpunkte sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Die Veranstaltung ist in der Zeitung auszuschreiben. Dem Vortragenden gebührt ein Tagessatz des Formwertrichters.
- E) Zwingerstandard des ÖNLK wird vom Zuchtreferat ausgearbeitet und ist in den Zuchtbestimmungen aufzunehmen. Angehende Züchter haben vor Beginn ihrer Züchtertätigkeit einen Nachweis über die Fähigkeiten zur Erfüllung der Züchterpflichten und Bewältigung der züchterischen Aufgaben zu erbringen. Der ÖNLK verpflichtet sich, dem angehenden Züchter (sofern er Mitglied im ÖNLK ist), das entsprechende Informationsmaterial zu überlassen.
- F) Zuchtauszeichnungen, besondere Züchterfolge, Zuchtverstöße, Unregelmäßigkeiten in der Aufzucht, maßgebliche Ereignisse der Zucht betreffend auch von Zuchtrüden, sind schriftlich festzuhalten. Die Einträge und deren Inhalt sind Gegenstand einer Vorstandssitzung. Die Evidenzhaltung ist Aufgabe des Zuchtwartes. Einblick haben der Obmann, die Mitglieder des Zuchtreferates und der Schriftführer.
- G) Der ÖNLK hat für Neufundländer und Landseer jeweils eine Rassen- und Welpeninformationsstelle eingerichtet. Sie dient vorrangig als erste Anlaufstelle für Welpeninteressenten bzw. für Fragen über die Besonderheiten der jeweiligen Rasse.

VII Kassengebarung

- A) Der ÖNLK ist laut Statuten ein eingetragener Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Dennoch ist es unabdingbar, dass der Vorstand sowie der Kassier die Geschäftsgebarung nach den Regeln der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Kostenreduzierung zu führen hat. Ebenso ist eine für Mitglieder übersichtliche und nachvollziehbare Kassenführung und Belegverwaltung einzuhalten.
- B) Alleinzeichnungsberechtigt für die ausgehenden Gelder bis zu einem Betrag von € 1.000,- pro Woche

bzw. € 4.000,-- pro Monat ist der ÖNLK-Kassier. Für darüber hinausgehende Zahlungen sind zwei Unterschriften notwendig, nämlich vom Kassier und Obmann bzw. seinem Stellvertreter.

- C)** Dem Vorstand ist mindestens halbjährlich ein Zwischenbericht über den Kassastand zu geben. Zweckmäßig wäre der Zwischenbericht ca. zwei Monate vor der Generalversammlung und nach der jährlichen Klubschau – spätestens jedoch im Oktober. Die Kontoauszüge über das vergangene Halbjahr sind vorzulegen.
- D)** Der Kassier ist den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verpflichtet und hat die Kassenausgaben ständig auf die Möglichkeit der Einsparung zu überprüfen und dem Vorstand entsprechend die Informationen anzubieten.
- E)** Anlässlich der Generalversammlung ist ein Kassenbericht samt einem Budgetvoranschlag für das kommende Jahr vom Kassier zu referieren, welcher dem Vorstand anlässlich der letzten Vorstandssitzung vor der Generalversammlung vorab zur Kenntnis zu bringen ist. Insbesondere der Budgetvoranschlag ist mit dem Vorstand inhaltlich abzustimmen.

Gebühren:

	Für Mitglieder	Für Nichtmitglieder
Vollmitgliedschaft (jährlich)	45,–	
Anschlussmitgliedschaft	15,–	
Einmalige Eintragungsgebühr	11,–	
Klubzeitung Inlandsbezug (jährlich)	Im MB enthalten	25,–
Klubzeitung Auslandsbezug (jährlich)	Im MB enthalten	35,–
Zeitung UH Inlandsbezug (jährlich)	23,–	
Zeitung UH Auslandsbezug (jährlich)	44,–	
Kostenanteil f. Statuten, Geschäftsordnung und Zuchtbestimmungen in Papierform (pro Exemplar)	7,–	7,–
Zeitungsinserat 1 Seite, 1 Ausgabe	30,–	60,–
Zeitungsinserat ½ Seite, 1 Ausgabe	20,–	40,–
Zeitungsinserate 1 Seite, 6 Ausgaben	150,–	300,–
Zeitungsinserate ½ Seite, 6 Ausgaben	100,–	200,–
Inserat im Klubschaukatalog	30,–	60,–
Link für Werbezwecke (jährlich)	50,–	100,–
Ausstellung von Ahnentafeln (pro Welpen)		
A-Blatt- und Register-Eintragung ohne Zuchtverbot	22,–	66,–
Ausstellung von Ahnentafeln (pro Welpen)		
B-Blatt-Eintragung und Register mit Zuchtverbot	66,–	80,–
Einzeleintragung ins ÖHZb (pro Hund)	22,–	66,–
Ahnentafelduplikat A-Blatt und Register (pro Hund)	22,–	66,–
Ahnentafelduplikat B-Blatt (pro Hund)	66,–	80,–
Umschreiben der Ahnentafel von B- ins A-Blatt (pro Hund)	11,–	33,–
Wurfabnahme durch den Zuchtwart (pro Wurf A-Blatt oder Register ohne Zuchtverbot) Mitglieder können Antrag auf ganz oder teilweise Befreiung stellen	500,– in voraus am Klubkonto einlangend	500,– in voraus am Klubkonto einlangend
Wurfabnahme durch den Zuchtwart (pro Wurf B-Blatt) es können keine Anträge auf Befreiung gestellt werden	500,– in voraus am Klubkonto einlangend	500,– in voraus am Klubkonto einlangend
Einzelbegutachtung für Zuchterlaubnis (pro Hund)	50,–	150,–

Die Gebühren werden bei Nichtentrichtung durch den Zahlungspflichtigen gerichtlich betrieben.